

AZ: sse-9370/25

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über den Zeitraum der Strombelieferung für die Wohnung des Beschwerdeführers und die damit im Zusammenhang stehende Korrektur von Abrechnungszeiträumen sowie über Schadensersatzforderungen.

Der Beschwerdeführer ist seit dem 31.05.2023 Mieter der Wohnung zu der die streitgegenständliche Lieferstelle gehört. Bei der Wohnungsübergabe am selben Tag wurden im Übergabeprotokoll Zählerstände von HT 8.532 kWh und NT 33.880 kWh festgehalten. Die Wohnung stand zuvor im Zeitraum vom 31.12.2022 bis zum 30.05.2023 leer.

Am 11.06.2024 meldete die Beschwerdegegnerin (Lieferantin) der Netzbetreiberin die Abmeldung des bisherigen Kunden zum 30.04.2024 sowie die Anmeldung des Beschwerdeführers zum 01.05.2024. In der Folge wurde eine Vertragsbestätigung für den Beschwerdeführer mit Lieferbeginn zum 01.05.2024 erstellt. In der für diesen Zeitraum (ab dem 01.05.2024) erstellten Abrechnung legte die Beschwerdegegnerin als Anfangsbestand die im Übergabeprotokoll vom 31.05.2023 dokumentierten Zählerstände zugrunde.

Zudem versuchte die Beschwerdegegnerin in der Folgezeit zweimal, Beträge vom Konto des Beschwerdeführers einzuziehen und versandte Mahnungen. Am 18.12.2025 wurde die Messeinrichtung durch die Netzbetreiberin gegen eine moderne Messeinheit getauscht.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe bis April 2024 in einem Stromlieferverhältnis mit seiner Vermieterin gestanden, welche ebenfalls als Stromlieferantin agiere. Erst nach Erhalt einer Kündigung durch die Vermieterin im April 2024 habe er den neuen Belieferungsvertrag mit der Beschwerdegegnerin zum 01.05.2024 geschlossen. Er ist der Ansicht, die Beschwerdegegnerin dürfe erst ab diesem Zeitpunkt angefallenen Verbrauch abrechnen. Durch die Verwendung der Zählerstände aus Mai 2023 werde ein Verbrauch von 23 Monaten unzulässigerweise in ein Abrechnungsjahr „gepresst“.

Der Beschwerdeführer trägt zudem vor, die Beschwerdegegnerin habe weiter bezüglich der Lastschrifteinzüge entgegen telefonischer Absprachen gehandelt.

Der Beschwerdeführer ist darüber hinaus der Ansicht, ihm stünde ein Schadensersatzanspruch für „verlorene Lebenszeit“ in Höhe von 1.000,00 EUR (10 Stunden á 100,00 EUR) zu.

Der Beschwerdeführer beantragt zuletzt sinngemäß,

die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Abrechnung dahingehend zu korrigieren, dass sie den von ihm verbrauchten Strom erst ab dem 01.05.2024 in Rechnung stellt;

die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, an ihn 1.000,00 EUR zu zahlen.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Die Beschwerdegegnerin ist der Ansicht, der Vertrag mit dem Beschwerdeführer sei bereits zum Einzugsdatum (31.05.2023) durch konkludente Stromentnahme i. S. v. § 2 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) zustande gekommen. Die Vermieterin habe zudem eine Kostenübernahme abgelehnt. Die Beschwerdegegnerin meint, sie sei berechtigt den gesamten Zeitraum seit dem Einzug abzurechnen, da der Beschwerdeführer der tatsächliche Verbraucher der Energie gewesen sei. Es sei zudem Aufgabe des Mieters, den Einzug und den Beginn des Verbrauchs dem lokalen Grundversorger zu melden.

Zur Stützung ihrer Ansicht legte die Beschwerdegegnerin im Rahmen des laufenden Schlichtungsverfahrens eine E-Mail der Vermieterin vom 04.06.2024 vor. Darin bittet die Vermieterin um eine rückwirkende Umschreibung der Zählerstände auf den Beschwerdeführer zum 31.05.2023, da dieser seitdem Hauptmieter sei. Die Vermieterin bezieht sich dabei auf die Rechtsprechung des BGH, Urteil vom 27.11.2019 – VIII ZR 165/18, wonach nicht der Eigentümer, sondern der Mieter als tatsächlicher Verursacher des Verbrauchs für die Stromzahlungen verantwortlich ist. Ein Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer entstehe auch dann nicht, wenn der Mieter sich nicht anmelde; die Beschwerdegegnerin solle sich direkt an den Beschwerdeführer als Kostenverursacher wenden.

Im Rahmen des laufenden Schlichtungsverfahrens hat die zuständige Netzbetreiberin mitgeteilt, dass bereits vor dem Einzug des Beschwerdeführers die Beschwerdegegnerin die zuständige Stromlieferantin für die Entnahmestelle war. Wörtlich führt die Netzbetreiberin im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 21.08.2025 an:

*„Wir haben [...] am 11.06.2024 die Abmeldung Auszug des bisherigen Kunden für die Marktlotation XXX8258 zum 30.04.24 erhalten und die Anmeldung Einzug des Kunden [Beschwerdeführer] zum 01.05.2024.[...] Die letzte Meldung zuvor betraf am 24.11.2022 die Anmeldung des Kunden „Vertr. durch [namentlich genannt; die Vermieterin]“ durch [die Beschwerdegegnerin]. Zwischen diesen beiden Vorgängen ist keine weitere An- oder Abmeldung zu [...] bei uns eingegangen.“*

Die Netzbetreiberin trägt ergänzend vor, dass die Zählerstände zum 30.04.2024 auf den Werten des Übergabeprotokolls basierten. In diesem Zusammenhang seien die Ablesewerte zum 29.04.2025 (HT 11.707 kWh / NT 41.221 kWh) plausibel.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist im Wesentlichen unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Rechnungskorrektur, aber nur dahingehend, dass die Beschwerdegegnerin separate Abrechnungen für den Zeitraum vom 31.05.2023 bis zum 30.04.2024 und eine turnusmäßige Abrechnung ab dem 01.05.2024 erstellt.

Der Beschwerdeführer hat jedoch keinen Anspruch auf Rechnungskorrektur dahingehend, dass der vor dem 01.05.2024 angefallene Verbrauch von der Beschwerdegegnerin unberücksichtigt bleibt.

Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer auch keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz i.H.v. 1.000,00 EUR.

Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, die Kosten für den Stromverbrauch an der streitgegenständlichen Entnahmestelle für den gesamten Zeitraum seit dem Einzug (ab dem 31.05.2023) zu tragen.

Zwischen den Beteiligten ist ein Stromlieferungsvertrag im Wege des faktischen Vertragsschlusses gemäß § 2 Abs. 2 StromGVV zustande gekommen. Ein solcher Vertrag kommt zustande, wenn Energie aus dem Verteilernetz entnommen wird, ohne dass ein ausdrücklicher schriftlicher Vertrag vorliegt. Das Angebot zum Vertragsschluss durch Bereitstellung der Energie richtet sich an denjenigen, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Entnahmestelle ausübt (vgl. BH, Urteil vom 27.11.2019 – VIII ZR 165/18). Dies ist seit dem 31.05.2023 unstreitig der Beschwerdeführer als Mieter der Wohnung.

Der Einwand des Beschwerdeführers, er habe bis April 2024 in einem Lieferverhältnis mit seiner Vermieterin – hier nach seinem Vortrag auch agierend als Stromlieferantin – gestanden, greift nicht durch. Insofern trägt der Beschwerdeführer entgegen seiner Ansicht die Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen eines die Grundversorgung ausschließenden Sondervertrages mit einem Dritten. Dieser Last ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen. Trotz mehrfacher Aufforderung im Schlichtungsverfahren hat der Beschwerdeführer weder einen schriftlichen Liefervertrag noch Abrechnungen oder Zahlungsbelege oder die von ihm aufgeführte Kündigung des Lieferungsverhältnisses durch seine Vermieterin vorgelegt, die eine Belieferung durch diese belegen. Demgegenüber steht die Auskunft der Netzbetreiberin, wonach im fraglichen Zeitraum keine andere Anmeldung vorgelegen habe, sowie die ausdrückliche Bestätigung der Vermieterin, dass der Beschwerdeführer seit Einzug die Kosten selbst zu tragen habe. Mangels Beweisantritt ist der Vortrag des Beschwerdeführers nicht substantiiert genug um einen anderen Rückschluss zulassen zu können.

Soweit der Beschwerdeführer hier zudem die Auffassung vertritt, die Beschwerdegegnerin oder auch die Vermieterin oder auch die Netzbetreiberin müsse das Nichtbestehen eines Drittbelieferungsverhältnisses beweisen, verkennt er die geltenden prozessualen Grundsätze der Beweislastverteilung. Nach ständiger Rechtsprechung trägt jede Partei die Beweislast für die Tatsachen, die den von ihr geltend gemachten Anspruch stützen oder eine ihr entgegenstehende Norm ausschließen. Da die Beschwerdegegnerin die tatsächliche Entnahme von Strom durch den Beschwerdeführer seit dem 31.05.2023 nachgewiesen hat (durch Vorlage des Mietbeginns durch Übergabeprotokoll), ist der Tatbestand des § 2 Abs. 2 StromGVV (Vertragsschluss durch Entnahme) dem Grunde nach erfüllt. Die Behauptung des Beschwerdeführers, es habe ein vorrangiges Sonderverhältnis mit der Vermieterin bestanden, stellt eine rechtshindernde Einwendung dar. Für das Vorliegen eines solchen Ausnahmestatbestandes ist allein derjenige beweispflichtig, der sich darauf beruft – also hier der Beschwerdeführer. Eine Umkehr der Beweislast kommt im vorliegenden Fall ebenfalls nicht in Betracht. Eine solche wäre nur bei einer Beweisnot des Beschwerdeführers oder bei einer Verletzung von Aufklärungspflichten der Gegenseite denkbar. Beides liegt nicht vor: Der Beschwerdeführer behauptet, selbst Vertragspartner der Vermieterin als Stromlieferantin gewesen zu sein. Damit befinden sich die Beweismittel (Vertragsunterlagen, Kündigungsschreiben, Zahlungsbelege / Kontoauszüge) in seinem eigenen Herrschafts- und Wissensbereich. Es ist dem Beschwerdeführer zuzumuten, diese Doku-

mente vorzulegen. Da er dies trotz mehrfacher Aufforderung unterlassen hat, geht dies nach dem Grundsatz der sekundären Darlegungslast zu seinen Lasten.

Der Beschwerdeführer hat darüber hinaus gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz i.H.v. 1.000,00 EUR.

Ein Anspruch auf Entschädigung für „verlorene Lebenszeit“ existiert so nicht. Der Zeitaufwand für die Wahrnehmung eigener rechtlicher Interessen ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH (vgl. u.a. Az. VI ZR 17/05) grundsätzlich kein ersatzfähiger Schaden, sondern dem persönlichen Lebensbereich bzw. Risiko zuzuordnen. Eine Verletzung von Körper, Gesundheit oder Eigentum liegt nicht vor; ein rein finanzieller Zeitverlust ohne Erwerbsausfall ist nicht erstattungsfähig.

Der Beschwerdeführer hat allerdings gegen die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Korrektur der erstellten Abrechnung in der Weise, dass die Beschwerdegegnerin zwei getrennte Abrechnungszeiträume auszuweisen hat.

Zwar ist die Beschwerdegegnerin berechtigt, den Verbrauch seit dem 31.05.2023 abzurechnen, jedoch verstößt die Zusammenfassung des Verbrauchs von 23 Monaten in ein einziges Abrechnungsjahr gegen die Grundsätze der Verbrauchsabgrenzung gemäß § 12 Abs. 1 StromGVV (i.V.m. § 40b Abs. 1 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz). Danach darf der Abrechnungsturnus grundsätzlich nicht den Zeitraum von einem Jahr überschreiten. Durch das „Pressen“ des Verbrauchs von fast zwei Jahren in einen Abrechnungszeitraum entstehen für den Beschwerdeführer unbillige Härten (z.B. bei Progressionswirkung von Tarifen oder der Berechnung von Abschlagszahlungen). Die Beschwerdegegnerin sollte daher die Abrechnung dahingehend korrigieren, dass sie eine Abrechnung für den Zeitraum 31.05.2023 bis zum 30.04.2024 (Nachberechnung der Grundversorgung aufgrund verspäteter Anmeldung) und eine turnusmäßige Abrechnung ab dem 01.05.2024 erstellt. Dabei sind als Anfangszählerstand für den ersten Zeitraum die Zählerstände aus dem Übergabeprotokoll (HT 8.532 / NT 33.880 kWh) heranzuziehen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Die Beschwerdegegnerin korrigiert die Abrechnungen dahingehend, dass sie eine Abrechnung für den Zeitraum vom 31.05.2023 bis zum 30.04.2024 und eine turnusmäßige Abrechnung ab dem 01.05.2024 erstellt.
2. Der Beschwerdeführer erkennt an, dass er den angefallenen Verbrauch und die in diesem Zusammenhang abgerechneten Kosten gegenüber der Beschwerdegegnerin zu begleichen hat.
3. Darüberhinausgehende Ansprüche stehen dem Beschwerdeführer nicht zu.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 18.03.2026



Sonja Stempel  
stellv. Ombudsfrau